

BVGer C-5221/2011 vom 26. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5221_2011

FR: TAF C-5221/2011 du 26 novembre 2011

IT: TAF C-5221/2011 del 26 novembre 2011

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. September 2011 samt Beilagen und Übersetzungen wird mit einer Kopie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2011 (C-_____/2011) an das Bundesgericht weitergeleitet.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr._____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen - das Bundesgericht (Sozialrechtliche Abteilungen), z.K. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Marc Wälti Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.